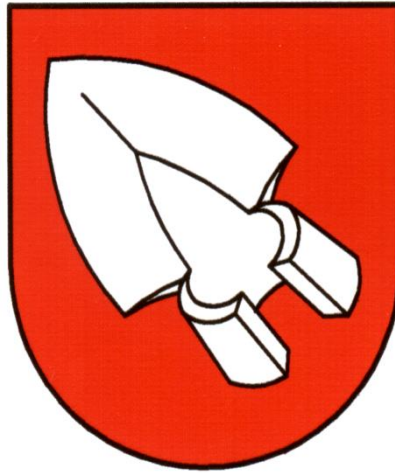


Einwohnergemeinde Wichtrach



Datenschutzreglement (DSR)

vom 2. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Listen	3
a Grundsatz	3
b Verfahren	3
c Sperrung	3
d aus der Einwohnerkontrolle	3
e aus andern Datensammlungen	3
f Zuständigkeit	4
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	4
2. Aufsichtsstelle	4
Aufsichtsstelle Datenschutz	4
3. Gebühren	4
a Register der Datensammlungen	4
b Einsicht in eigene Akten	4
c Berechtigung und weitere Ansprüche	4
4. Bekanntgabe von öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet oder internetähnlichen Diensten	5
Verordnung	5
5. Schlussbestimmungen	5
Inkrafttreten	5
6. Genehmigung	5
7. Auflagebescheinigung	6

DATENSCHUTZREGLEMENT (DSR)

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet ein Datenschutzreglement (DSR) zu erlassen, sollte sie Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle bekannt geben.

1. Listen

a Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu Kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a. den Empfänger,
- b. die Auswahlkriterien,
- c. das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen;

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit

Art. 6 ¹ Das zuständige Organ gemäss Funktionendiagramm (FUDI) erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4, Absatz 1, bekanntgeben

- a neuer Wohnort nach Wegzug,
- c Titel,
- c Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das zuständige Organ gemäss Funktionendiagramm (FUDI).

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist das zuständige Organ gemäss Funktionendiagramm (FUDI) zuständig.

2. Aufsichtsstelle

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erfüllt die ihm in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personal Computern mit sich bringt.

³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

3. Gebühren

a Register der Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b Einsicht in eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c Berechtigung und weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Schweizer Franken erhoben.

Art. 13 ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Schweizer Franken erhoben.

⁴ Weitere Gebühren wie z. B. für Adressauskünfte werden in der Gebührenverordnung der Gemeinde Wichtrach geregelt.

4. Bekanntgabe von öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet oder internetähnlichen Diensten

Verordnung

Art. 14 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Datenschutzreglement (DSR) vom 1. Juli 2010 auf.

6. Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Datenschutzreglement (DSR) am 2. Dezember 2020 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wichtrach

Der Präsident

sign. Bruno Riem

Der Geschäftsleiter

sign. Andreas Stucki

7. Auflagebescheinigung

Das Datenschutzreglement (DSR) lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

GEMEINDESCHREIBEREI WICHTRACH

Die Co-Stellenleiterin Gemeindeschreiberei

sign. Barbara Seewer